

Tz.

1 Kurzfassung des Prüfungsberichtes und Schlussfeststellung

**Haushaltswirtschaft, Vermögen, Schulden**

1 Die nach § 120 II der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) durchzuführende Prüfung umfasste die Haushaltsjahre 2002 bis 2004.

2 Für die Berichtsjahre sind die Haushaltssatzungen sowie die Nachtragshaushaltssatzungen rechtswirksam zustande gekommen.

4 Die Haushaltspläne 2002 bis 2004 weisen im Verwaltungshaushalt Fehlbedarfe aus. Die Vermögenshaushalte sind nach den Planungen in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen.

5 – 7 Aufgrund der unausgeglichenen Verwaltungshaushalte war nach § 84 III NGO jeweils ein Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) für die Jahre 2002 bis 2004 aufzustellen.

Wesentlich verursacht durch die Fehlbeträge im Vermögenshaushalt, fielen die Rechnungsergebnisse 2002 und 2003 (Gesamtergebnis) nochmals schlechter aus, als die Plandaten. Lediglich im Haushaltsjahr 2004 konnte der Fehlbetrag um 381,3 T€ gegenüber der Planung vermindert werden.

Aufgrund der weiterhin äußerst angespannten Finanzlage ist der strikte Sparkurs unbedingt beizubehalten und jede Möglichkeit zur Reduzierung des Haushaltsfehlbetrages zu nutzen. Im Verbund mit dem Samtgemeindebereich sollten kostenintensive Aufgabenbereiche gemeindeübergreifend neu strukturiert werden.

**Tz.**

**8**

Die Jahresrechnungen 2002 bis 2004 wurden richtig und fristgerecht aufgestellt. Sie enthalten die erforderlichen Daten und Anlagen.

**13**

Dem Vermögenshaushalt ist in allen Berichtsjahren die in § 22 I S. 2 GemHVO bestimmte Pflichtrate zugeführt worden. Eine Investitionsrate wurde nicht erwirtschaftet.

**14 –**

**21**

Erwähnenswert sind die Abweichungen im Vermögenshaushalt 2002 bei den Einnahmen mit - 43,9 %, sowie im Vermögenshaushalt 2003 bei den Ausgaben mit + 25,7 %.

**22 –**

**25**

Die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind nicht zu beanstanden.

**26**

Ebenfalls nicht zu beanstanden ist die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen.

**31**

Die gebildeten Haushaltsausgabereste hielten sich im Rahmen der in § 19 GemHVO normierten Übertragungsgrundsätze.

Die Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt 2002 waren allerdings mit 20,7 % relativ hoch. Insoweit wird auf das Kassenwirkungsprinzip verwiesen.

**33**

Soweit geprüft, werden die Verfahren auf Stundung und Niederschlagung zügig bearbeitet, Stundungszinsen korrekt berechnet und im Einzelfall das Vorliegen einer besonderen Härte recherchiert.

**Tz.**

**34**

In den Berichtsjahren ergeben sich Reineinnahmen (Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen ./ Umlagen) von 832,5 T€ (2002), 675,6 T€ (2003) bzw. 789,6 T€ (2004).

**35**

Durch Liquidation des Handwerks-Competence-Centrums Fürstenau (HCCF) hat sich der Gesamtwert des Vermögens nach § 39 I GemHVO von 80,5 T€ auf rd. 7,1 T€ verringert.

**37**

Bei der Stadt Fürstenau beträgt die allgemeine Rücklage seit 1993 unverändert 38,7 T€. Der nach § 20 II GemHVO vorzuhaltende Mindestbestand der allgemeinen Rücklage war in allen Berichtsjahren nicht vorhanden.

**38 –**

**41**

Die Kreditschulden der Stadt haben sich in den drei Berichtsjahren von rd. 3,988 Mio. € auf 3,914 Mio. € vermindert. Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt in 2004 mit 391 € deutlich über dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Städte (249 €).

Infolge der hohen Verschuldung wird der Verwaltungshaushalt durch die Schuldendienstleistungen erheblich belastet. Eine Fortsetzung des Schuldenabbaus ist dringend angezeigt.

#### **Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge**

**45**

Eine Einzelprüfung von Erschließungsbeiträgen erfolgte hinsichtlich des Baugebietes „westlich Konrad-Adenauer-Straße“ und zwar bei den Erschließungsanlagen „Ruurloser Straße“ und „Borgsdorfer Straße“.

**Tz.**

Seitens der Stadt Fürstenuau werden grundsätzlich Vorausleistungen auf die später fällig werdenden Erschließungsbeiträge erhoben. In den geprüften Fällen wurden Vorausleistungen sowohl bei der Einrichtung der Baustraßen als auch später nochmals zum Beginn des Endausbaues erhoben.

**46**

Die Erhebung von zwei Vorausleistungen ist sinnvoll, da sie die finanzielle Belastung der Stadt jeweils vor Beginn der Investitionen eingrenzt. Vorausleistungen ersparen zudem Vorfinanzierungskosten, die letztlich über die Beiträge den Beitragspflichtigen angelastet würden.

**47**

Der Gesamtbetrag der Vorausleistungen war angemessen.

**52**

Der Lärmschutzwall ist nach den Bestimmungen des § 127 II Nr. 5 BauGB i. V. m. § 2 der Erschließungssatzung als Erschließungsanlage grundsätzlich beitragsfähig. Allerdings sind für die Festlegung der bevorteilten Grundstücke umfangreiche Ermittlungsarbeiten (Lärmgutachten, Verwaltungsaufwand) notwendig, deren Kosten die Herstellungskosten der Lärmschutzanlage übersteigen und zudem nicht beitragsfähig sind. Die Stadt hat daher darauf verzichtet, für den Schutzwall Beiträge zu erheben. Unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses ergeben sich keine Beanstandungen.

**54**

Hinsichtlich der Ermittlung und der Verteilung des Erschließungsaufwandes ergeben sich nach stichprobenartiger Prüfung keine Beanstandungen.

**Tz.**

### **An- und Verkauf von Grundstücken**

**55 –  
57**

Soweit geprüft, wurden alle Vorgänge über getätigte Grundstücksan- und -verkäufe dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt (§ 40 I Nr. 11 NGO).

Die eingesehenen Vorgänge gaben zu keinerlei Beanstandungen Anlass.

### **Handwerks-Competence-Centrum Fürstenau GmbH in Liquidation**

**59**

Das HCCF erwirtschaftete in den Geschäftsjahren 2001 bis 2004 durchschnittliche Verluste i. H. v. ca. 65,0 T€. Bereits zum Jahresende 2003 waren das Gesellschafterkapital i. H. v. 25,0 T€ sowie die durch die Gesellschafter eingezahlten Rücklagen i. H. v. 117.760 € durch die Verluste des HCCF in gesamter Höhe aufgezehrt.

In der Gesellschafterversammlung am 25.10.2004 wurde unter Berücksichtigung der sehr angespannten Ertragslage und dem damit zu erwartenden Gesamtverlust beschlossen, zum 31.10.2004 das Liquidationsverfahren einzuleiten.

**60**

Negativ wirkte sich insbesondere die wirtschaftliche Entwicklung der Energieleitzentrale aus. Diese konnte nicht wie geplant am Markt durchgesetzt werden. Es fehlte aber auch insgesamt an einem tragfähigen Konzept und erfolgreichen Projekten. Die ursprüngliche Absicht, ab dem Geschäftsjahr 2005 keine Verluste zu erwirtschaften, stellte sich als unrealistisch heraus.

**Tz.**

**63,**

**64**

Der Landkreis Osnabrück hat mit Schlusszahlung im August 2005 insgesamt 50 % der erwirtschafteten Fehlbeträge des HCCF ausgeglichen. Ein alternatives Berechnungsmodell der Stadt und ihres beauftragten Wirtschaftsprüfers hat der Landkreis Osnabrück nicht anerkannt.

**65**

Anhand der Bilanzwerte wurde die voraussichtliche finanzielle Belastung der Stadt Fürstenau mit rd. 134 T€ ermittelt. Vorbehaltlich des Ergebnisses des Liquidationsverfahrens ist sowohl eine Mehr- als auch eine Minderbelastung möglich.

#### **Kassenprüfung**

Aufgrund des § 72 V NGO ist die Samtgemeinde Fürstenau für die Führung der Kassengeschäfte der Stadt Fürstenau zuständig. Das Kassenwesen der Stadt wurde anlässlich der bei der Samtgemeinde Fürstenau durchgeführten Kassenprüfung (§§ 39, 40 GemKVO) mitgeprüft.

**67**

Die Kassenprüfung ergab hinsichtlich des geprüften Abschlusses Übereinstimmung zwischen Kassensoll- und Kassenistbestand.

**68**

Die Tagesabschlüsse weisen in 2004 überwiegend negative Kassenbestände aus und kennzeichnen die schlechte Liquiditätslage.

**69**

Merkmal für eine ungünstige Liquiditätslage ist auch die Inanspruchnahme von Kassenkrediten. Im Jahr 2004 wurde der genehmigte Höchstbetrag der Kassenkredite (3,5 Mio. €) um bis zu 590,8 T€ überschritten.

**Tz.**

**70**

Es sind dringend Maßnahmen erforderlich, die zu einer Absenkung des Kassenkreditrahmens führen.

**71**

In den Haushaltsjahren 2002 bis 2004 ist – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben – jeweils eine unvermutete Kassenprüfung erfolgt. Beanstandungen ergaben sich dabei nicht.

Tz.

**Schlussfeststellung**

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, kann festgestellt werden, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Rechnungsbeträge – soweit geprüft – in vorschriftsmäßiger Weise sachlich und rechnerisch richtig begründet und belegt sind,
- bei den Einnahmen und Ausgaben des städtischen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind,
- die Kassengeschäfte durch die Samtgemeindekasse ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt wurden.

Über die Entlastungserteilung (§ 101 NGO) entscheidet der Rat der Stadt.

Gegen eine Entlastungserteilung bestehen prüfungsseitig keine Bedenken.

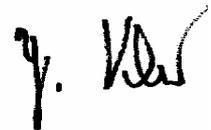
Dieser Schlussbericht ist gemäß § 120 IV NGO öffentlich auszulegen.

Osnabrück, 21.02.2006

Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück



(Johannes Hawighorst)  
Referatsleiter



(Jürgen Kellner)  
Prüfungsleiter